

Sitzungsbericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 2. Mai 2017

TOP 1

Bürgerfragestunde

Von den anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörern wurden keine Fragen an die Verwaltung gestellt.

TOP 2

Straßensanierung 2017: Auftragsvergabe

Ortsbaumeister Roth trägt folgenden Sachverhalt vor:

„In der Sitzung am 07.03.2017 wurde das Sanierungsprogramm 2017 beschlossen.

Die Arbeiten wurden beschränkt in 3 Losen, zusammen mit der Gemeinde Baienfurt und Bodnegg, ausgeschrieben. Angefragt wurden 8 Firmen.

Zur Submission am 18.04.2017 gingen für das Los 2 (Baindt) 4 Angebote ein.

Der günstigste Bieter ist die Fa. Strabag aus Langenargen mit einem Angebotspreis von 60.036, 24 Euro brutto (100%). Die Angebotspreisspanne liegt zwischen 100% und 129,96%.

Nach VOB/A § 16 (6) Nr. 3 soll der Zuschlag auf das Angebot erteilt werden, das unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte, wie z.B. Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebs- und Folgekosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe oder Ausführungsfrist als das wirtschaftlichste erscheint. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.

Das Angebot der Fa. Strabag aus Langenargen mit einer Angebotssumme von 60.036, 24 Euro brutto ist das wirtschaftlich günstigste Angebot.

Aufgrund des günstigen Ausschreibungsergebnisses könnten weitere Maßnahmen in Höhe von ca. 10.000 € vorgenommen werden. Die Verwaltung schlägt vor das die Rissanierung von 1000 m auf 2000 m erhöht wird.“

Beschluss:

1. Die Straßensanierungsarbeiten 2017 (Los 2, Baindt) wird an die Firma Strabag aus Langenargen, zum Angebotspreis von 60.036, 24 € brutto vergeben.
2. Erhöhung der Rissanierung von 1000 m auf 2000 m wird zugestimmt.

TOP 3

Bauantrag zur Erweiterung eines Wohn- und Geschäftshauses auf dem Flst. 206/5, Ziegeleistr. 26

Bauamtsleiterin Frau Jeske teilt mit:

„Die Bauherrschaft beantragen die Erweiterung des Bürobereichs beim bestehenden Wohn- und Geschäftshaus auf Flst. 206/5 (Ziegeleistraße 26) in Baidt.

Die bestehende Rampenabfahrt ins Untergeschoss soll mit Büro- und Lagerflächen überbaut werden. Ebenso sollen die Garagen auf der Hofseite mit einem Besprechungsraum aufgestockt werden. Hinzu kommen noch bauliche Veränderungen im Innenbereich des Gebäudes.

Garagen und überdachte Stellplätze sind lt. B-Plan in der nicht überbaubaren Fläche zugelassen. Erst mit Überbauung dieser Flächen mit Gebäuden mit Aufenthaltsräumen ist eine Befreiung erforderlich.

Das Bauvorhaben liegt im rechtskräftigen Bebauungsplan „Innere Breite 7. Änderung“ und wird nach § 30 BauGB beurteilt.

Der Bauantrag enthält zwei Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

1. Die vorgegebene Grundflächenzahl wird überschritten.
2. Mit der Aufstockung der Garage mit einem Besprechungsraum wird die Baugrenze überschritten.

Für die Abweichungen ist nach § 31 Abs. 2 (BauGB) eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans erforderlich.

Nach § 31 Abs. 2 (BauGB) kann ein Vorhaben von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordert oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Aus Sicht der Verwaltung sind die Grundzüge der Planung nicht berührt, die Abweichung ist städtebaulich vertretbar und mit den nachbarlichen Interessen vereinbar.

Es wird mit den Baumaßnahmen keine neue Fläche versiegelt, sondern nur auf bestehende Nebenanlagen aufgebaut.“

Beschluss:

1. Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag wird erteilt.
2. Die notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans werden erteilt.

TOP 4

Bauantrag für eine Überdachung als Heulager und eines Anbaus zur Heutrocknung an den Bergeraum auf dem Flst. 435, Marsweilerstr. 93/1

Bauamtsleiterin Frau Jeske berichtet:

„Der Bauherr beantragt auf der Nordseite der Bergehalle einen Anbau von ca. 39 m² Fläche für einen Heutrockner. Auf der Ostseite soll auf einer Länge von 15 m und einer Breite von 8 m eine Überdachung als Heulager errichtet werden. Die neue Außenwand wird auf die bestehende Fahrsilowand aufgesetzt.

Die Vergrößerung der Lagerfläche wurde erforderlich, da der Milchviehbetrieb auf Biolandwirtschaft umgestellt wurde. Es wird nun mehr Heu und weniger Silage verfüttert, weshalb die erforderliche Heumenge vergrößert werden musste. Ein Förderantrag der Bafa für die Heutrocknungsanlage wurde bereits gewährt.

Nach § 35 Abs.1 BauGB ist ein Bauvorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Nach § 35 Abs. 3 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben

1. den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht,
2. den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht,
3. schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,
4. unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,
5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,
6. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet,
7. die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt oder
8. die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört.

Aus Sicht der Verwaltung sind die Vorgaben des § 35 Abs. 1 BauGB erfüllt und § 35 Abs. 3 BauGB nicht beeinträchtigt.“

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag wird erteilt.

TOP 5

Bauantrag zur Errichtung von 7 Stellplätzen auf Flst. 149, Eichhorngasse 5

Bauamtsleiterin Frau Jeske berichtet:

„Auf dem Flurstück 149, Eichhorngasse 5 hat der Bauherr Anfang 2017 ein Wohngebäude gekauft. Im Dachgeschoss und im Untergeschoss sind Zimmer teils mit Duscmöglichkeit eingerichtet, die an Arbeiter vermietet werden. Im Erdgeschoss befindet sich eine 4-Zimmerwohnung. Um einem Parken der Bewohner

auf der Wendeplatte vorzubeugen möchte der Hauseigentümer im Garten 7 Stellplätze anlegen. Die Plätze sollen einen wasserdurchlässigen Belag erhalten.

Stellplätze mit einer Größe über 50 m² Grundfläche (im Innerbereich) sind genehmigungspflichtig.

Das Grundstück Flst.Nr. 149 liegt im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Friesenhäusle III“. Im Bebauungsplan sind Flächen für Stellplätze und Garagen ausgewiesen. Die geplanten 7 Stellplätze sollen im Westen des Grundstücks entlang der Grundstücksgrenze angelegt werden. Hierfür ist eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich.

Nach § 31 Abs. 2 kann ein Vorhaben von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordert oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Aus Sicht der Verwaltung sind die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar und mit den nachbarlichen Interessen vereinbar.“

Beschluss:

1. Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag wird erteilt.
2. Die notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans hinsichtlich der Errichtung von Stellplätzen werden erteilt.
3. Es ist eine einvernehmliche Lösung bezüglich der Eingrünung zu den Nachbargrundstücken zu finden.

TOP 6

Umsetzungsfahrplan zum Umbau der bestehenden zu barrierefreien Bushaltestellen

Bauamtsleiterin Frau Jeske trägt folgenden Sachverhalt vor:

„Nach dem Personalbeförderungsgesetz ist die vollständige Barrierefreiheit für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 zu erreichen. Das Landesbehindertengleichstellungsgesetz besagt, dass auch Gemeinden verpflichtend die Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderung aktiv fördern und bei der Planung von Maßnahmen beachten sollen.

Im Gemeindegebiet sind von einem Umbau zu barrierefreien Haltestellen 5 Bushaltestellen betroffen, die auf dem Luftbild durchnummeriert sind.

Zum Teil sind die Buswartehalle schon jetzt in einem schlechten Zustand, so dass hierfür auf jeden Fall eine Erneuerung anstehen würde.

Es wurden 2 Ingenieurbüros für eine Grobplanung mit Kostenschätzungen beauftragt. Die Kosten für die einzelnen Bushaltestellen sind im Folgenden aufgelistet:

1. Bushaltestelle Marsweilerstraße am Hochbehälter	48.000 €
2. Bushaltestelle Marsweilerstraße Abzweig Blindenschule	78.000 €
3. Bushaltestelle Gartenstraße Richtung Baienfurt	59.000 €
4. Bushaltestelle Gartenstraße Richtung Baidt	55.000 €“

Beschluss:

- a) Die Bushaltestelle am Hochbehälter sowie die Bushaltestelle Marsweilerstraße Abzweig Blindenschule wird im Zuge der Erschließung des Neubaugebiets Marsweiler Ost II im Frühjahr 2018 umgebaut.
- b) Die Bushaltestellen in der Gartenstraße und Boschstraße sollen 2018/2019 umgebaut werden.
- c) Die Bushaltestellen im Bereich der Dorfmitte sollen im Zuge der Umgestaltung des Fischerareals mit Dorfplatz umgebaut werden.

TOP 7

Bericht zur Sanierung der großen Sporthalle

Bauamtsleiterin Frau Jeske berichtet:

„Die 2-teilige Sporthalle wurde 1982 in Betrieb genommen. Nutzer der Anlage ist die Grundschule mit der Abwicklung des kompletten Schulsportbetriebes. Außerhalb der Schulzeiten steht die Halle den sporttreibenden Vereinen (Volleyball, Jedermannturnen, Frauenturnen, Mutter- und Kindturnen, Seniorenturnen, Fußball, Radverein, Landjugend und Kindergarten) zur Verfügung.

Es wurden seit der Inbetriebnahme der Halle keine Renovierungsmaßnahmen an den technischen Anlagen durchgeführt. In nächster Zeit steht eine größere Investition an verschiedenen Teilen der Halle an.

Deshalb wurde in der Gemeinderatssitzung am 13.12.2016 beschlossen, dass die Verwaltung einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums für die Förderung des Baus von kommunalen Sporthallen und Sportfreianlagen beim Regierungspräsidium Tübingen stellen soll. Dies ist am 21.12.2016 geschehen. Inzwischen kam der Bescheid, dass die Sporthalle mit 281.000€ gefördert wird, was einen Zuschuss von 30 % entspricht, da die Gesamtausgaben der Sanierungsmaßnahmen mit 937.200 € angegeben wurden.

Zur Sanierung stehen im Einzelnen folgende Maßnahmen an, die auch so im Förderantrag aufgelistet wurden:

Sanitär: Die Sanitäreinrichtungen mit Trinkwarmwassererwärmung sind aus dem Baujahr der Sporthalle.

Die Sanitäreinrichtung in der Dusche ist vom Alter entsprechend stark abgenützt und funktioniert nur noch teilweise (Duschanlage). Die WC Anlagen sind ebenfalls in einem schlechten Zustand.

Die Trinkwarmwassererwärmung wird über einen sehr großen Warmwasserspeicher bevorratet. Die Anforderungen an die Trinkwasserhygiene kann nur unter sehr großem Aufwand gewährleistet werden. Die Anlage ist daher dringend zu erneuern um die technischen Anforderungen an die Trinkwasserhygiene einhalten zu können.

Wärmeversorgungsanlage: Die Wärmeversorgung der Sporthalle erfolgt über eine Nahwärmeversorgung aus der Heizzentrale. Der Wärmeverteiler mit allen Abgängen zu den Verbrauchern sitzt im Untergeschoss. Dieser Verteiler mit Pumpen und Stellgliedern ist ebenfalls aus dem Baujahr der Halle und ist aus energetischen und aus hydraulischen Gesichtspunkten ebenfalls stark erneuerungsbedürftig.

Lufttechnische Anlage: Das Objekt wird durch zwei Lüftungsanlagen versorgt. Beide ebenfalls aus dem Baujahr des Sporthallenbaus. Für beide Anlagen gibt es nach Herstellerrückfragen keine geeigneten Ersatzbauteile für die Effizienzverbesserung. Eine der zwei Anlagen hat zugleich auch keine Wärmerückgewinnung um eine effizientere Lüftungsversorgung zu gewährleisten.

Gebäudeautomation und Starkstrom: Die Gebäudetechnik und dessen Stellglieder sind ca. 20-25 Jahre alt. Nach Herstellerangaben gibt es fast keine Ersatzteile mehr. Daher muss beim Umbau der Heizungs-, Lüftungs-, und Sanitäreinrichtungen die Gebäudeleittechnik ebenfalls erneuert werden.

Desweiteren soll im kompletten Sporthallenbereich die Beleuchtung auf die effiziente LED Beleuchtung umgestellt werden.

Fenster und Türen: Die Fensterfront und Türen sind ebenfalls aus dem Baujahr der Sporthalle. Der technische Zustand (Rahmen und Fensterdichtungen) sowie die Anforderung an den Wärmeschutz (U-Wert) sind daher sehr unzureichend. Deshalb sind Fenster und Türen des Objekts ebenfalls erneuerungsbedürftig.

Nassbereiche: Die Sanitärgegenstände sowie die Dusch- und WC-Trennwände stammen ebenfalls aus dem Baujahr der Halle. Aus hygienischen Gründen sollten diese erneuert werden. Ebenfalls ist durch unzureichende Lüftung in den Innenräumen Schimmelbildung an den Wänden festzustellen. In den Umkleiden ist die Holzverkleidung durch starke Inanspruchnahme erneuerungsbedürftig.

In der Halle ist als Wandverkleidung Teppich angebracht. Der Kleber löst sich seit Jahren, so dass der Belag mehrfach nachgebessert werden musste. Ebenfalls entspricht der Wandbelag nicht mehr den Anforderungen als Prallwand bei Sporthallen.

Vorschlag zur Umsetzen der Maßnahmen:

Vom zeitlichen Ablauf ist vorgesehen, dass nach der Vorstellung des Ergebnisses des energetischen Sanierungskonzeptes mit der Planung der Sanierungsmaßnahmen begonnen wird, die erforderlichen Arbeiten im Herbst ausgeschrieben werden und nach der Heizperiode in Frühjahr 2018 mit den Bauarbeiten begonnen wird.“

TOP 8

Vorstellung der Schäden und Mängel der gemeindeeigenen Gebäude

Ortsbaumeister Roth teilt mit:

„Das Bauamt hat die Schäden und Mängel der gemeindeeigenen Gebäude aufgenommen und dokumentiert. Es wurde die Schenk Konrad Halle, der Kindergarten Sonne Mond und Sterne und die Klosterwiesenschule begutachtet. Die

Schäden und Mängel werden in der Gemeinderatssitzung durch eine Power -Point - Präsentation vorgestellt.

In der nächsten Zeit werden einige der Reparaturarbeiten fällig werden. Kleinere Schäden können hierbei durch den Bauhof behoben werden. Größere Maßnahmen sollten hingegen in einem Sanierungskonzept zusammengefasst und angegangen werden.“

Beschluss:

Die Vorstellung wird zur Kenntnis genommen

TOP 9

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Gebührenrechtliches Ergebnis des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung 2016

Kämmerer Abele berichtet:

„Gebührenrechtliches Ergebnis des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung

Unterscheidung Handelsrecht und Gebührenrecht

Bei der Kalkulation der Abwassergebühren muss grundsätzlich zwischen dem handelsrechtlichen und gebührenrechtlichen Jahresergebnis unterschieden werden. Die vom Gemeinderat jährlich beschlossenen Jahresabschlüsse des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung stellen dabei das handelsrechtliche Ergebnis dar.

Das handelsrechtliche Ergebnis stellt jedoch nicht das gebührenrechtliche Ergebnis nach dem Kommunalabgabengesetz dar. Die unterschiedlichen Ergebnisse nach Handels- und Gebührenrecht werden in der Nebenrechnung nach dem Kommunalabgabengesetz verdeutlicht, die in Anlage 1 beigefügt ist.

Das handelsrechtliche Ergebnis darf nicht zum Ausgleich von Kostenüber- und unterdeckungen herangezogen werden. Für den Ausgleich von Unter- bzw. Überdeckungen ist nach der Gemeindeprüfungsanstalt stets das gebührenrechtliche Ergebnis nach Kommunalabgabengesetz heranzuziehen. Das gebührenrechtliche Ergebnis wurde in einer Nebenrechnung von der Allevo Kommunalberatung GmbH, welche auch die Kalkulation 2017-2018 getätigt hat, ermittelt.

So müssen nach dem Gebührenrecht Erträge und Aufwendungen wie beispielsweise die Abwasserabgabe die Vorjahre oder auch zukünftige Jahre betreffen, auch den betreffenden Jahren exakt zugeordnet werden, auch wenn es nach Handelsrecht aufgrund eines bereits festgestellten Jahresabschlusses nicht mehr möglich ist. Diese Diskrepanz führt in den einzelnen Jahren zu Verschiebungen zwischen handelsrechtlichem und gebührenrechtlichem Ergebnis, die sich aber in der Summe (bzw. Mehrjahresvergleich) wieder neutralisieren.

Bei der Ermittlung der gebührenrechtlichen Ergebnisse wurden diverse Aufwendungen und Erträge periodengerecht zugeordnet und der Straßenentwässerungskostenanteil exakt berechnet.

Bei der Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses des Rechnungsjahres 2016 ist dessen Ergebnis in einer Nebenrechnung um die Ausgleichsbeträge bereinigt worden.

Gebührenerg. 2016	Abwasser ges.	Schmutzwasser	Niederschlagsw.
Gebührenfähige Kosten	457.541,98 €	350.158,49 €	107.383,49 €
Gebühreneinnahmen	511.398,04 €	370.514,64 €	140.883,40 €
Überdeckung (+), Unterdeckung (-)	53.856,06 €	20.356,15 €	33.499,91 €

Nachrichtlich: Das handelsrechtliche Ergebnis weist eine Kostenüberdeckung in Höhe von 53.877,25 € auf.

Bei der nächsten Gebührenkalkulation sind folgende Ergebnisse zu berücksichtigen:

	Abwasser ges.	Schmutzwasser	Niederschlagsw.
Ergebnis vor Ausgleich 2015		-45.431,63	-18.287,64
Ergebnis vor Ausgleich 2016		<u>20.356,15</u>	<u>33.499,91</u>
Überdeckung (+), Unterdeckung -) 2015-2016		-25.075,48	15.212,27
Ausgleich Kostenüberdeckung Schmutzwasserbereich 2010-2011			24.716,00
Ausgleich Kostenüberdeckung Schmutzwasserbereich 2012			20.753,00
Ausgleich Kostenüberdeckung Schmutzwasserbereich 2013			46.930,00
Ausgleich Kostenüberdeckung Niederschlagswasserbereich 2012			16.574,00
Ausgleich Kostenüberdeckung Niederschlagswasserbereich 2013			_____
<u>7.210,00</u>			
auszugleichendes bzw. ausgleichsfähiges Ergebnis 2015-2016			67.323,52
38.996,27			
noch ausgleichspflichtig aus Ergebnis 2014		68.235,00	41.507,00
Auszugleichendes Ergebnis aus 2014, 2015-2016		135.558 €	80.503,00

Mit folgenden Projekten:

- Inlinersanierungen resultierend aus der Eigenkontrollverordnung
- Höherer Abwasserzweckverbandsumlage aufgrund Schließung der Artic Paper Mochenwangen GmbH
- Investitionen im Rahmen der Baugebiets- und Gewerbeentwicklung

wird in den folgenden Jahren der Gebührenaussgleich stattfinden.

Sowohl handelsrechtliche als auch gebührenrechtliche Ergebnisse schließen aufgrund höheren Einnahmen und geringeren Aufwendungen besser ab. Die gegenüber dem Planansatz wesentlich geringeren Aufwendungen resultieren aus der geplanten Rückerstattung der vorläufigen Betriebskostenumlage des Abwasserzweckverbandes (Rückerstattung (182.608,75 €). Die Artic Paper

Mochenwangen wird 2016 noch 16,19% der Betriebskostenumlage tragen. Im Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Baidt war ein Verlust von 83.700 € geplant. Das vorläufige Ergebnis weist ein gebührenrechtliches Ergebnis in Höhe von 53.856,06 € aus.

Die Schmutzwassergebühr betrug in den Jahren 2015 und 2016 1,85 €/m³ (ab 2017: 2,46 €/m³). Die Niederschlagswassergebühr betrug in den Jahren 2015 und 2016 0,47 €/m² (ab 2017 0,41 €/m³).

Zusammenfassendes Ergebnis:

Die vorläufige Kostenüberdeckung ist in den folgenden Jahren auszugleichen. Der Abwasserzweckverband hat sich 2016 für die getätigten Investitionen über eine Kapitalumlage bei den beteiligten Kommunen refinanziert. Die Kapitalumlage wird langfristig abgeschrieben.

Im Rechnungsjahr 2017 werden mit einem Strukturgutachten die Kosteneinsparungen bei der Betriebsführung und zum anderen die Zusammenarbeit mit anderen Kläranlagen überprüft.“

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem gebührenrechtlichen Ergebnis für das Jahr 2016 wie folgt zu:

Im Gebührenhaushalt ergibt sich im **Schmutzwasserbereich** im Jahr **2016** eine Kostenüberdeckung in Höhe von **20.356,15 €**.

Zudem ergibt sich im Gebührenhaushalt im **Niederschlagswasserbereich** im Jahr **2016** eine Kostenüberdeckung in Höhe von **33.499,91 €**.

TOP 10

Anfragen und Bekanntgaben

a) Geh- und Radweg Friesenhäusle

Es wurde beobachtet, dass Autofahrer, die von den Sportanlagen bzw. von der Frosch- und Ittisstraße in die Friesenhäusler Straße einbiegen, Radfahrer die den neuen Radweg benutzen oft die Vorfahrt nehmen. Eine entsprechende Markierung zum Schutz der Radfahrer wird baldmöglichst vorgenommen.

b) Ehemalige Bushaltestelle in der Marsweilerstraße

Es wurde angefragt, ob die Parkbucht der Bushaltestelle gegenüber dem Bischof-Sproll-Saal an der Marsweilerstraße nicht als offizielle Parkplätze ausgewiesen werden kann. Es wird mit der RAB abgeklärt, ob diese Fläche noch als Halteplatz für Busse benötigt wird.

c) Spielplatz Rosenstraße

Es wird überprüft, ob eine neue Vogelneestschaukel auf Grund eines gesetzlich vorgeschriebenen größeren Fallschutzes aufgestellt wird.

d) Personal Wertstoffhof

Es wurde angefragt, wer für die Reinigung des Wertstoffhofs zuständig ist. Sollte sich das Gesamterscheinungsbild in nächster Zeit nicht spürbar verbessern, ist über ein Personalwechsel nachzudenken.

e) Spielgeräte Dorfplatz

Die Verwaltung wird abklären, ob man am Dorfplatz nicht wieder 2 Wipptiere bzw. sonstige Spielgeräte aufstellen kann.

f) Weiterführung Radweg

Da der Radweg nun bis zum Hasenweg fertiggestellt ist, wurde angefragt, ob eine Weiterführung dieses Geh- und Radweges bis zur Mochenwanger Straße denkbar ist. Es dürfte sich hier um einen recht teuren weiteren Ausbau handeln. Die Verwaltung geht von ca. 800.000 € Kosten aus. Zuschüsse wird es für diese Maßnahme voraussichtlich nicht geben. Darüber hinaus dürfte der Grunderwerb recht schwierig sein. Die Verwaltung wird einen Kostenvoranschlag einholen.

g) Geh-/Radweg Friesenhäusler Straße

Ortsbaumeister Roth teilte mit, dass die Fläche zwischen Straße und Radweg derzeit aufgekiest ist und im Laufe der Jahre begrünt wird.